



Markt Frontenhausen – Marienplatz 3 – 84160 Frontenhausen

Piratenpartei Landesverband Bayern  
Herrn Reichardt  
Schopenhauer Str. 71  
80807 München

per Email an: [josef.reichardt@piraten-niederbayern.de](mailto:josef.reichardt@piraten-niederbayern.de)  
[muenchen@piratenpartei-bayern.de](mailto:muenchen@piratenpartei-bayern.de)

Fachbereich II - Sozial- und  
Ordnungswesen

Straßenverkehrsbehörde

Marienplatz 3  
84160 Frontenhausen

Herr Dittrich  
Zimmer 12

[www.markt-frontenhausen.de](http://www.markt-frontenhausen.de)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Durchwahl	E-Mail	Datum
	6371-2021 /025886	08732 – 9201 –25	<a href="mailto:dittrich@markt-frontenhausen.de">dittrich@markt-frontenhausen.de</a>	20.04.2021

Vollzug des Art. 18 BayStrWG;

hier: Erteilung einer Erlaubnis zur Anbringung zeitlich befristeter **Wahlkampfwerbung** anlässlich der **Bundestagswahl am 26. September 2021** auf öffentlicher Verkehrsfläche im Markt Frontenhausen

Der Markt Frontenhausen erlässt folgenden

## Sondernutzungserlaubnis- und Gebührenbescheid:

1. Es wird Ihnen unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen die Erlaubnis erteilt, in der öffentlichen Verkehrsfläche

„**Marienplatz**“ (Fl.Nr. 119/2), und  
„**Am Anger**“ (Fl. Nr. 201/13), **nähe Vilsbiburger Str. 40**

jeweils zwei Plakate (Vorder- und Rückseite jeweils 1 Plakat) auf den speziell von der Marktverwaltung bereitgestellten Großwerbeanlagen im maximalen Format DIN A 1

im Zeitraum vom **09.08.2021 bis längstens 10.10.2021** zu errichten bzw. zu befestigen.

### Geschäftszeiten:

Mo bis Fr: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Di und Do: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

### Bankverbindung:

Sparkasse Landshut BIC: BYLADEM1LAH  
VR-Bank Ostbayern Mitte eG BIC: GENODEF1SR1

Gläubiger-ID: DE51Z0100000231075

IBAN: DE57 7435 0000 0003 2108 63  
IBAN: DE41 7429 0000 0002 7414 07



Weiter wird Ihnen die Erlaubnis erteilt, im selbigen o. g. Zeitraum in der **Vilsbiburger Straße** sowie der **Bahnhofstraße** zusätzlich **jeweils 1 selbsterrichtete Plakattafel** (mit Vorder- und Rückseite, max. Format DIN A0) mit Wahlwerbung an öffentlichen Lichtmasten anzubringen.

2. Die Erlaubnis wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- 2.1 Der Antragsteller hat die Sondernutzungsanlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- 2.2 Die RSA, StVO und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften –z. B. UVV- sind zu beachten.
- 2.3 Dem Antragsteller obliegt die Reinigung der von der Sondernutzung betroffenen öffentlichen Fläche einschließlich des Umfeldes, das durch die Ausübung der Sondernutzung verschmutzt wird. Erlischt die Erlaubnis, so hat der Antragsteller Anlagen oder Gegenstände, die sich in Ausübung der Erlaubnis auf dem Gemeindegrund befinden, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. **Gleichzeitig ist der frühere Zustand des Gemeindegrundes wiederherzustellen.**
- 2.4 Das Anbringen der Werbetafeln **erfolgt mind. 2 m über Boden** (Unterkante Werbetafel), die Entfernung von der Fahrbahn (äußere Kante Werbetafel) muss mindestens 0,70 m betragen. Durch das Anbringen und der Nutzung dürfen die Straßenlampen oder vorhandene festinstallierte Plakat-Wechselrahmen nicht beschädigt werden

3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Für diesen Bescheid werden **keine** Gebühren und **keine** Auslagen festgesetzt.

## Gründe

### I.

Mit Antrag vom **17.04.2021** wurde die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis beantragt.

### II.

Der Markt Frontenhausen ist nach Art. 18 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zur Entscheidung über die Sondernutzungserlaubnis sachlich und örtlich zuständig.

---

#### Geschäftszeiten:

Mo bis Fr: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Di und Do: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

#### Bankverbindung:

Sparkasse Landshut  
VR-Bank Ostbayern Mitte eG

BIC: BYLADEM1LAH  
BIC: GENODEF1SR1

Gläubiger-ID: DE51Z0100000231075

IBAN: DE57 7435 0000 0003 2108 63  
IBAN: DE41 7429 0000 0002 7414 07



Das Vorhaben ist nach Art. 18 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. § 2 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen im Markt Frontenhausen (Sondernutzungssatzung) vom 28. August 2007 erlaubnispflichtig.

Die Sondernutzungserlaubnis konnte nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, weil das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften über die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, nicht widerspricht oder diese durch die beantragte Sondernutzung nicht gefährdet.

Die Nebenbestimmungen stützen sich auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG; sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens erforderlich bzw. sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Sondernutzungserlaubnis erfüllt werden.

Die Kostenfestsetzung beruht auf Art. 1 und 2 des Bayerischen Kostengesetzes (KG), § 8 der Sondernutzungssatzung des Marktes Frontenhausen i.V.m. dem bestehenden Gebührenverzeichnis als Anlage der Sondernutzungssatzung, in der jeweils geltenden Fassung.

## Kosten und Hinweise

Bei Problemen bezüglich der Verkehrssicherheit hat der Antragsteller unverzüglich Kontakt mit der Straßenverkehrsbehörde und/oder der Polizei aufzunehmen.

Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufen ist freizuhalten. Aufgrabungen sind dem Markt Frontenhausen vor Beginn anzuzeigen

Der Eingriff in die Verkehrsfläche ist zeitlich und räumlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Der Antragsteller haftet dem Markt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat den Markt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.

Der Antragsteller hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen ist die Straßenverkehrsbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Antragstellers vorzunehmen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn die sofortige Durchführung der Maßnahmen im öffentlichen Interesse geboten ist.

Die Erlaubnis kann nachträglich versagt werden, wenn die Sondernutzung einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift widerspricht, oder bei Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen letzteren der Vorrang einzuräumen ist und ein Ausgleich durch Nebenbestimmungen nicht sichergestellt werden kann.

---

### Geschäftszeiten:

Mo bis Fr: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Di und Do: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

### Bankverbindung:

Sparkasse Landshut BIC: BYLADEM1LAH  
VR-Bank Ostbayern Mitte eG BIC: GENODEF1SR1

Gläubiger-ID: DE51Z0100000231075

IBAN: DE57 7435 0000 0003 2108 63  
IBAN: DE41 7429 0000 0002 7414 07



Die nachträgliche Änderung/Ergänzung dieser Erlaubnis bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Antragsteller hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der Straße, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Marktgemeinde

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, (Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Frontenhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 01. Juli 2007 wurde das Widerspruchsverfahren für Bereiche des Straßenverkehrsrechts abgeschafft. Es besteht daher keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Dittrich



#### Geschäftszeiten:

Mo bis Fr: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Di und Do: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

#### Bankverbindung:

Sparkasse Landshut BIC: BYLADEM1LAH  
VR-Bank Ostbayern Mitte eG BIC: GENODEF1SR1

Gläubiger-ID: DE51Z0100000231075

IBAN: DE57 7435 0000 0003 2108 63  
IBAN: DE41 7429 0000 0002 7414 07